

Netznutzungsvertrag (Einspeisung - Strom)

Vertrag über die Netznutzung für die Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers

zwischen **Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG**

Robert-Schumann-Straße 1

09456 Annaberg-Buchholz

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

ILN/BDEW-Codenummer: 9900799000009

Marktstammdatenregisternummer: SNB936769439815

und

(nachfolgend **Netznutzer**)

ILN/BDEW-Codenummer:

Marktstammdatenregisternummer:

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Netzzugang	2
§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung	2
§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung	3
§ 5 Registrierende Einspeisegangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardeinspeiseprofilverfahren	3
§ 6 Messstellenbetrieb	4
§ 7 Entgelte; Vollmachten	5
§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug	6
§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/Jahresmindermengen	6
§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	6
§ 11 Vorauszahlung	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
§ 14 Ansprechpartner	8
§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit	8
§ 16 Vollmacht	9
§ 17 Zuordnungsvereinbarung	9
§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
§ 19 Anlagen	10

Präambel

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netznutzer bei der Einspeisung von Strom. Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und vollziehbaren behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieses Vertrags, soweit und solange sie vollziehbar sind.

Dieser Vertrag orientiert sich am Netznutzungsvertrag für die Entnahme von Elektrizität der BNetzA (Az. BK6-17-168, Beschl. v. 20.12.2017).

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung bei der Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers. Die Netznutzung umfasst auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber, soweit es sich um konventionelle Messtechnik (keine moderne Messeinrichtung und kein intelligentes Messsystem) handelt und in den Fällen, bei denen der Messstellenbetrieb nicht im Einspeisevertrag geregelt ist. Dieser Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messlokationen, für die der Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig ist und die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 1. Veräußerung des eingespeisten Stroms,
 2. Netznutzung zum Bezug von Strom, etwa in Stillstandszeiten, und
 3. Netzanschluss und Anschlussnutzung von Erzeugungsanlagen (Einspeisevertrag).
3. Die Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung der an den Marktlokationen eingespeisten elektrischen Energie nach Maßgabe dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 für die Einspeisung von Strom die finanzielle Förderung nach dem EEG, KWKG und/oder vermiedene Netzentgelte (derzeit nach Maßgabe von § 18 StromNEV) auszahlen.
3. Netzbetreiber und Lieferant können auch Einspeisungen, bei denen der Anlagenbetreiber den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, auf der Grundlage dieses Vertrags abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrags – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Anlagenbetreiber dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Marktlokationen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Marktlokation in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und, sofern der anmeldende Netznutzer nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, der vorherige Zugang einer elektronischen Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber.
4. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Einspeisestellen ist das Bestehen von vertraglichen Regelungen einerseits zum Netzanschluss incl. einer ausreichenden Einspeisekapazität zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer sowie andererseits zur

Anschlussnutzung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer. Dazu bietet der Netzbetreiber regelmäßig den Abschluss eines Einspeisevertrages an.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Marktlokationen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie unter vorrangiger Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen
 1. Festlegung „Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)“ (BK6-12-153 – MPES), in jeweils geltender Fassung (zuletzt geändert durch BK6-16-200),
 2. Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (BK6-07-002 – MaBiS) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen, in jeweils geltender Fassung (zuletzt geändert durch BK6-19-218), sowie
 3. „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (BK6-09-034 – WiM), in jeweils geltender Fassung (zuletzt geändert durch BK6-19-218).

Soweit die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Netznutzern erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Registrierende Einspeisegangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardeinspeiseprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. der eingespeisten Energiemenge je ¼-h-Messperiode werden Zeitreihen verwendet.
2. Die Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode erfolgt nach den Vorgaben des MsbG,
 1. bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW gemäß § 55 Abs. 3 MsbG durch eine Zählerstandsgangmessung oder – soweit erforderlich – durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung,
 2. bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW gemäß § 55 Abs. 4 MsbG bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch Zählerstandsgangmessung; ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

§ 12 Abs. 4 StromNZV und § 55 Abs. 5 MsbG bleiben unberührt.

3. Der Netzbetreiber bestimmt, welche Standardeinspeiseprofile zur Anwendung kommen.

Der Netzbetreiber ordnet jeder Marktlokation ein dem Einspeiseverhalten entsprechendes Standardeinspeiseprofil zu und stellt eine Jahreseinspeiseprognose auf, die in der Regel auf der Vorjahreseinspeisung basiert. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Netznutzers zu wahren. Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Einspeiseprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über die Jahreseinspeisung und das Standardeinspeiseprofil fest. Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Netznutzer nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahreseinspeiseprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

-
4. Netznutzer und Netzbetreiber werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die der Bilanzkreis- und Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Daten inhaltlich richtig sind. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der MaBiS haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Der Netznutzer wird dabei insbesondere den Bilanzkreisverantwortlichen mit den zur Datenklärung erforderlichen Informationen versorgen und zum Versand rechtzeitiger und korrekter Prüfungsmitteilungen anhalten bzw. diese im Falle eigener Bilanzkreisverantwortung selbst vornehmen. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

§ 6 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber, solange und soweit nicht ein Dritter nach §§ 5, 6 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.
2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Identifikationsnummern für die Marktlokationen und Messlokationen zu verwalten. Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber durchführt oder eine Festlegung der Bundesnetzagentur dies für darüberhinausgehende Fälle bestimmt, hat er auch die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung.
4. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegungen MPES und WiM in jeweils geltender Fassung, sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Vertragspartnern getroffen wurde. Die Messeinrichtungen für Marktlokationen mit Standardeinspeiseprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen.
6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte zu viel und zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation zugewiesen, deren Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Abrechnung von vermiedenen Netzentgelten oder einer Direktvermarktung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, ist dem Netznutzer im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.
8. Soweit der Netzbetreiber für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist und der Messstellenbetrieb mit einer viertelstündigen registrierenden Einspeisegangmessung erbracht wird, erfolgt die Messwertauslesung – sofern technisch unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten möglich und aus dem Netzanschlussverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem. Der Netznutzer trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Alternativ muss durch den Anschlussnutzer rechtzeitig vor Beginn der Netznutzung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telekommunikationsanschluss sowie eine Netzsteckdose für die Fernauslesung der Messeinrichtung an der betreffenden Messlokation bereitgestellt und dauerhaft betriebsbereit gehalten werden. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- oder Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach §§ 29 ff. MsbG kann in diesem Fall auch zukünftig der Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführung des Telekommunikationsanschlusses notwendig sein. Ist die Messwertauslesung mittels GSM-Modem technisch nicht möglich und

stellt der Netznutzer oder Anschlussnutzer keinen Telefonanschluss zur Verfügung, erfolgt die Messwertauslesung notfalls, sofern zulässig, durch eine Auslesung vor Ort. Beide Vertragspartner werden sich vor der manuellen Auslesung oder bei Änderungen zum Kommunikationsanschluss verständigen.

§ 7 Entgelte; Vollmachten; Auszahlung von Förderungen und Entgelten

1. Für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom sind derzeit keine Netzentgelte durch den Netznutzer zu entrichten. Sofern zukünftig durch Änderungen der energierechtlichen Rahmenbedingungen die Erhebung eines Netzentgelts für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom vorgesehen ist, wird der Netzbetreiber ein solches Entgelt erheben.
2. Für den Fall, dass der Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Anlagenbetreibers oder des personenverschiedenen Anschlussnehmers oder -nutzers Erklärungen abgibt, sichert der Netznutzer zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht durch Übersendung als elektronisches Dokument verlangen.
3. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer für die Einspeisung von Strom die finanzielle Förderung nach dem EEG, KWKG und/oder vermiedene Netzentgelte (derzeit nach Maßgabe von § 18 StromNEV) auszahlen, soweit dem Netznutzer ein entsprechender Anspruch (z. B. aufgrund Gesetzes oder durch Abtretung des Anlagenbetreibers) zusteht oder der Netznutzer zum Einzug für den Anlagenbetreiber ermächtigt ist. Dem Netzbetreiber ist vor der Auszahlung ein entsprechender Nachweis (z. B. Abtretungserklärung oder Einzugsermächtigung des Anlagenbetreibers im Original) vorzulegen.
4. Weitere Entgelte im Zusammenhang mit dem Anschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung durch die Erzeugungsanlage, insbesondere das Entgelt für den Messstellenbetrieb, werden in der Regel auf Basis des Einspeisevertrages zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer (Anlagenbetreiber) abgerechnet. Davon abweichende Vereinbarungen sind möglich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Messlokation ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, soweit er diesen im konkreten Fall als grundzuständiger Messstellenbetreiber in Bezug auf konventionelle Messtechnik durchführt. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
5. Sofern nach Punkt 4 relevant, ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
6. Eine Anpassung der Entgelte, sofern nach Punkt 4 relevant, erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
7. Werden die Leistungen dieses Vertrags oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten an den Netznutzer weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Marktlokation oder nach Einspeisung) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netznutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
8. Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere Abgabensätze, so wird die für diese neuen Entgelte maßgebliche Einspeisung zeitanteilig berechnet. Bei Marktlokationen ohne Einspeisegangmessung erfolgt die Abrechnung in diesen Fällen des Absatzes ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netznutzer entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.
9. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Soweit ein Anspruch des Netznutzers auf Vergütung vermiedener Netzentgelte besteht oder der Netznutzer zum Einzug für den Erzeuger ermächtigt ist, wird der Netzbetreiber nach erfolgtem Nachweis gemäß § 7 Abs. 3 entsprechend den Vorgaben des § 18 StromNEV die Vermeidungsarbeit monatlich nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats mit den vom Netznutzer zu zahlenden Entgelten für Entnahmen verrechnen. Die Vermeidungsleistung wird am Ende des Abrechnungszeitraums verrechnet bzw. ausgezahlt.
2. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Zahlungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß §§ 23a, 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise.

§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/Jahresmindermengen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Erhebung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen für Einspeiseprofilkunden; dies gilt nicht, solange ein Ausgleich im Rahmen der Endabrechnung der EEG-Vergütung bzw. des KWKG-Zuschlags zwischen Netz- und Anlagenbetreiber erfolgt.
2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraums als Differenzmenge, sofern mehr elektrische Arbeit eingespeist als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Einspeiseprofilen ergibt und die bilanziert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraums als Differenzmenge, sofern weniger elektrische Arbeit eingespeist wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Einspeiseprofilen ergibt und die bilanziert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Netznutzer, Mindermengen stellt er ihm in Rechnung.
3. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE, GEODE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.
4. Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Netznutzer erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner eine Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamts dem jeweils anderen Vertragspartner vorlegt. Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie des Erlaubnisscheins ausreichend. Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen oder einzuschränken und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

-
2. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 4. weil eine Marktlokation keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist, oder
 5. wenn der Anlagenbetreiber oder der Anschlussnehmer zustimmt.
4. Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Netzzugangs nicht verpflichtet, wenn und solange der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des Anlagenbetreibers oder den Netzanschluss der Erzeugungsanlage berechtigt unterbricht. Dies gilt auch dann, wenn die Unterbrechung des Anschlusses aufgrund eines gegenüber dem vom Anlagenbetreiber abweichenden Anschlussnehmers bestehenden Rechts erfolgt oder die entnahmeseitige Anschlussnutzung des Anlagenbetreibers oder eines dritten Anschlussnutzers unterbunden wird und dies zu einer gleichzeitigen Unterbrechung der einspeiseseitigen Anschlussnutzung des Anlagenbetreibers führt.
 5. Soweit der Netzbetreiber nach §§ 13, 14 EnWG oder im Rahmen des Einspeisemanagements (derzeit nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 EEG) eine Reduzierung der Einspeiseleistung vornimmt oder anordnet, ist für diesen Zeitraum die Netznutzung nur eingeschränkt oder (bei vollständiger Abregelung der betroffenen Erzeugungsanlage) insgesamt nicht möglich.
 6. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie in sonstigen gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Marktlokationen haben können, bleibt unberührt.
 7. Für den Fall der Unterbrechung von Einspeisestellen an Marktlokationen mit einer installierten Leistung von über 100 kW informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.

§ 11 Vorauszahlung

-entfällt-

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV. §§ 13 und 14 EnWG und (soweit anwendbar) § 15 Abs. 1 EEG bleiben unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrags im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 NAV.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 1. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 2. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz

wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

5. Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. Den Anschluss von Marktlokationen, für die nach Beendigung des Vertrags kein neuer Bilanzkreis benannt ist, kann der Netzbetreiber gemäß § 10 Abs. 3 4 unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 2. die bilanzielle Zuordnung im Sinne des § 3 nicht mehr sichergestellt ist.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Textform.
7. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrags bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Netznutzungsvertrags erfolgt ist, fort. Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jeder Vertragspartner insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

§ 14 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx (Dateiformat: XLSX)“ in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen, insbesondere entsprechend den Vorgaben der MPES, sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Vertragspartnern getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die nach § 14 benannten Kontaktadressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.
2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

-
3. Netzbetreiber und Netznutzer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 1. personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 2. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen. Die Informationen des Netzbetreibers sind veröffentlicht unter <https://www.swa-b.de/datenschutz/>. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, diese zu ändern.

4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 lit. b) ein Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 16 Vollmacht

Für den Fall, dass der Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Anlagenbetreibers oder des personenverschiedenen Anschlussnehmers Erklärungen abgibt, sichert er zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach MPES sichert der Netznutzer die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Netznutzer stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Zuordnungsvereinbarung

1. Hat der Netznutzer zugleich die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen inne, so ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zuge der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom aus der Zuordnungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 lit. c) Vertragsbestandteil ist. Die Zuordnungsvereinbarung kommt in diesem Fall durch Abschluss dieses Vertrags und ohne gesonderte Unterschrift zustande.
2. Im Fall der Kündigung dieses Netznutzungsvertrags besteht eine nach Abs. 1 zugleich in Kraft getretene Zuordnungsvereinbarung solange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Netznutzer die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam widerrufen hat.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrags genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, (z. B. EnWG, MsbG, EEG, KWKG und StromNZV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Netznutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Netznutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Netznutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
4. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der Fassung vom 30.06.2014.
5. Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Einspeisung von Elektrizität in das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
8. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

- a. Kontaktdatenblatt Netznutzer/Netzbetreiber (elektronisch, XLSX-Format)
- b. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- c. Zuordnungsvereinbarung

....., den

....., den

.....
(Netzbetreiber)

.....
(Netznutzer)